

Gemeinde Brixen

Stimmabgabe der gehbehinderten Wähler

DER BÜRGERMEISTER GIBT BEKANNT,

dass gemäß Gesetz vom 15.1.1991, Nr. 15 die gehbehinderten Wähler, die in einem mit Rollstuhl nicht zugänglichen Wahlsprengel eingetragen sind, ihr Wahlrecht in einem beliebigen Wahlsprengel der Gemeinde, in denen keine architektonischen Barrieren bestehen, ausüben können.

Die betroffenen Wähler begeben sich zu einem der genannten Wahlsprengel und weisen, außer dem Wahlausweis, entweder eine von der Sanitätseinheit auch für andere Zwecke und mit einem früheren Datum ausgestellte ärztliche Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift des Sonderführerscheines vor, sodass jedenfalls mit den vorgelegten Dokumenten die Gehbehinderung belegt ist.

Nachfolgend werden die für gehbehinderte Wähler zugänglichen und ausgestatteten Wahlsprengelsitze bekannt gegeben:

Benennung und Lage des Gebäudes, in dem der Wahlsprengel seinen Sitz hat	Nummer des Wahlsprengels
Grundschule "Rosmini" Widmannbrückengasse 2	1 – 2 – 3
Mittelschule "M. Pacher" Maria Montessori Straße 2	9 – 10 – 11
Grundschule St. Andrä Vinzenz Goller Weg 5/B	16
Grundschule Afers Fraktion Afers 180/C	17
Grundschule Albeins Fraktion Albeins 1	18
Grundschule Tschötsch Fraktion Tschötsch 98	19
Grundschule Tils Fraktion Tils 43/A	20
Grundschule Elvas Fraktion Elvas	21

Aus dem Rathaus, am 22.03.2026



DER BÜRGERMEISTER
- Andreas Jungmann -